



Vorgehen bei mangelndem Nachweis der Bedürftigkeit

Erlass von (Teil-) Einstellungsbeschluss bzw. Nichteintretensbeschluss

Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für den Sozialhilfebezug

(siehe Kapitel 6.2.02 Ziff. 1.2 und Ziff. 2)

Unklare Verhältnisse bezüglich Bedürftigkeit

aufgrund fehlender Auskünfte / Unterlagen

Kann die hilfeschende Person die Informationen nicht selber beschaffen, muss sie von der Sozialbehörde dabei unterstützt werden. Gegebenenfalls muss die Sozialbehörde die Informationen selber beschaffen (Kapitel 6.2.02. Ziff. 1.3, Kapitel 5.2.05 und Kapitel 5.2.07 Ziff. 3)

Anordnung einer Auflage notwendig?

(Siehe Kapitel 14.1.03)

Art der Auflage festlegen und Verhältnismässigkeit prüfen

Bezeichnung von fehlenden Unterlagen und Auskünften

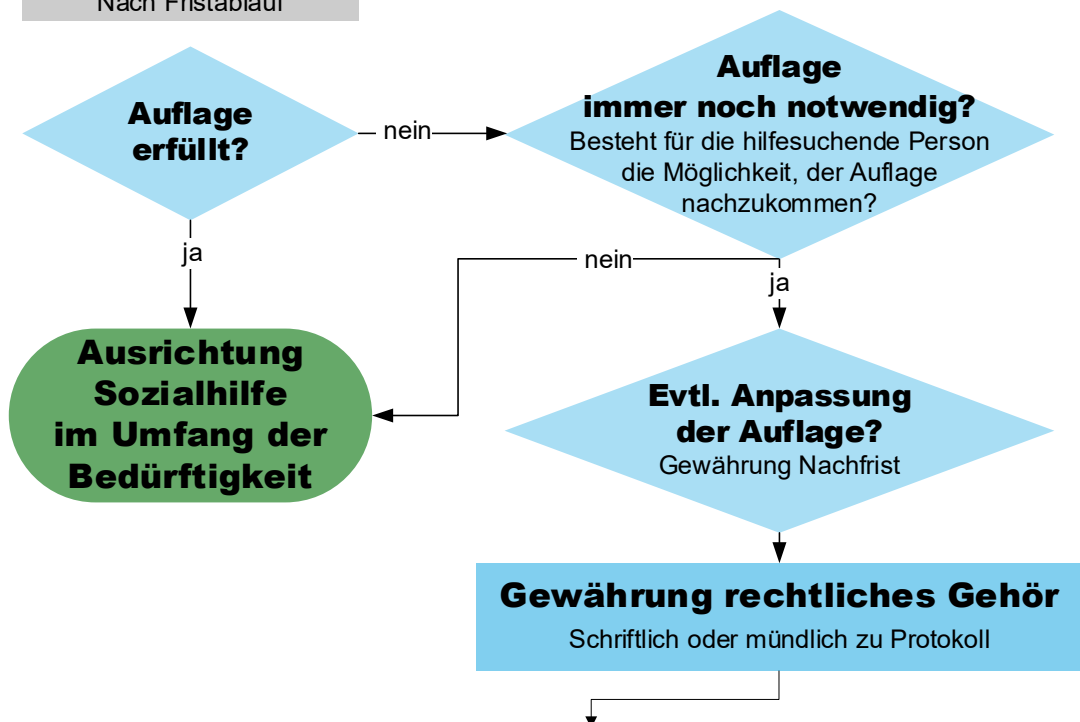
Gewährung rechtliches Gehör

Schriftlich oder mündlich zu Protokoll

Auflage in Verfügungsform mit Fristansetzung und Androhung der (Teil-)Einstellung bzw. Nichteintreten

(Siehe Kapitel 14.4.01. Ziff. 1.1. Rechtsmittelbelehrung für Neubeurteilung bei Kompetenzdelegation)

Nach Fristablauf



(Teil-) Einstellungsbeschluss bei laufender Unterstützung Nichteintretensbeschluss bei Gesuchstellung

(Siehe Kapitel 14.3.03 und Kapitel 14.4.01 Ziff. 3)